

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 22 vom 16. Januar 2001

Der Petitionsausschuss hat am 16. Januar 2001 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/108	Beschwerde über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts	Im Kulanzwege ist eine zufriedenstellende Lösung erzielt worden.
S 15/113	Aufenthaltsregelung	Dem Begehren ist entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/76	Genehmigung eines Neubaus	Dem Begehren kann aus rechtlichen, insbesondere planungsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.
S 15/99	Prüfungsfreier Aufstieg in den höheren Dienst	Der vom Petenten begehrte prüfungsfreie Aufstieg in den höheren Dienst, der bis zum 31. Dezember 1999 möglich war, ist nunmehr aufgrund der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Regelung des § 17 a der Bremischen Laufbahnverordnung ausgeschlossen. Ein Abweichen von dieser Regelung durch die unabhängige Stelle ist gemäß § 22 BremLV nicht vorgesehen und daher auch rechtlich nicht umsetzbar. Auch die vom Senat am 20. Juni 2000 beschlossene Neufassung des § 17 a BremLV hat an dieser Rechtslage nichts geändert.
S 15/110	Gewährung einer Zulage	Dem Begehren kann aufgrund des anzuwendenden Tarifrechts leider nicht entsprochen werden. Das hat eine nochmalige Überprüfung durch den für Bewertungsfragen zuständigen Senator für Finanzen ergeben.
S 15/111	Rücknahme einer Abrissverfügung	Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, eine Abrissverfügung zurückzunehmen. Das kann nur in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren (Widerspruch, eventuell Klage) erfolgen. Im Übrigen ist der Petitionsausschuss zu der Feststellung gelangt, dass die Abrissverfügung nicht

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/114	Aufenthaltsregelung	zu beanstanden ist. Die zulässige Firsthöhe wird um 12,9 % überschritten, die Überschreitung der zulässigen Dachüberstände beträgt etwa 29 %.
S 15/114	Aufenthaltsregelung	In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass dem in der Petition genannten anwaltlich vertretenen mazedonischen Staatsangehörigen die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges nicht erteilt werden kann, weil er für diesen Aufenthaltzweck demnächst wieder nach Mazedonien auszureisen hat und von dort ein Visum für den Familiennachzug beantragen muss. Wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat, ist es den Eheleuten durchaus zuzumuten, diesen Verfahrensweg zu beschreiten, weil Artikel 6 Grundgesetz es nicht gebietet, die Aufenthaltserlaubnis an Ausländer zu erteilen. Im Hinblick auf die ausländerrechtlichen Bestimmungen und den genannten Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen besteht keine Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung ohne vorherige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erteilen. Der genannte mazedonische Staatsangehörige sollte schnellstmöglich über den Weg des Visumverfahrens den Ehegattennachzug beantragen.
S 15/137	Beförderung	Dem Begehren kann aus bewertungsmäßigen Gründen leider nicht entsprochen werden. Diese Gründe sind dem Petenten am 12. Oktober 2000 schriftlich zur Kenntnis gegeben worden.
S 15/139	Keine Abschiebung	In einer am 5. September 2000 abgeschlossenen Petition hatte der Petitionsausschuss bereits festgestellt, dass der in der Petition genannte srilankische Staatsangehörige zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Nachdem der Petent im Oktober 2000 mit sechs Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vergeblich versucht hatte, ein Verbleiben des genannten Staatsangehörigen in Deutschland zu erreichen, ist dieser nach zwei ärztlichen Untersuchungen zwischenzeitlich abgeschoben worden.
S 15/143	Gesetzliche Rauchmelderpflicht für Wohnhäuser	Nachdem sich der Mandant des jetzigen Petenten bereits dreimal mit dem Begehren einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht an den Petitionsausschuss gewandt und dieser sich jeweils ausführlich damit befasst hatte, wird nunmehr nochmals der Erlass eines baurechtlichen Gesetzes (Änderung der Landesbauordnung oder Erlass einer Verordnung), mit dem eine flächendeckende Einführung einer Rauchmelderpflicht in allen Wohngebäuden gefordert. Er begründet seine Forderung ebenfalls mit dem notwendigen Schutz von Kindern vor Brandkatastrophen. Diesem Schutzziel wird jedoch durch die Bremische Landesbauordnung aus öffentlich-rechtlicher Sicht ausreichend Rechnung getragen. Das ist dem Mandanten des Petenten schon mehrfach ausführlich dargelegt worden. Ein Tätigwerden in dessen Sinne ist auch jetzt nicht angezeigt.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/144	b) Änderung des Fahrlehrerrechts	b) Das Fahrlehrerrecht ist Bundesrecht. Nach einer dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen besteht aufgrund der Petition kein Anlass, gesetzliche Vorschriften des Fahrlehrerrechts zu ändern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/141	a) Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde b) Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft	a) + b) Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage. Ein Fehlverhalten bzw. Rechtsverstöße von Mitarbeitern sowohl der Straßenverkehrsbehörde als auch der Staatsanwaltschaft konnte nicht festgestellt werden.
S 15/144	a) Vorwürfe gegen eine Fahrschule und die Technische Prüfstelle	a) Die gegen die Fahrschule sowie die Technische Prüfstelle erhobenen Vorwürfe lassen sich nach den Feststellungen des Petitionsausschusses nicht nachvollziehen bzw. können nicht bestätigt werden.
S 15/149	Beschwerde über die Bearbeitung von Unterlagen durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport	Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses sind alle Schreiben des Petenten durch das zuständige Referat des Innenressorts umfassend und erschöpfend beantwortet worden. Die Beschwerde des Petenten entbehrt jeglicher Grundlage.